

Civilehe kann sowohl den Act des Eheabschlusses als den durch diesen Abschluß herbeigeführten Stand bezeichnen. Als Act ist die Civilehe die von den Brautleuten nach dem rein bürgerlichen Gesetze abgegebene Erklärung, sich zu ehelichen, welche vor dem durch eben jenes bürgerliche Gesetz bestimmten Beamten erfolgt. Als Stand ist mithin die Civilehe das rein bürgerliche Rechtsverhältniß, welches sich aus dieser Willenserklärung vor dem Forum der Staatsgesetze ergibt, ohne Rücksicht auf die Verbindlichkeit und die Rechte vor dem Gewissen und der Religion. Man unterscheidet eine dreifache Civilehe: eine facultative, eine Nothcivilehe und eine Zwangscivilehe. Facultativ wird die Civilehe genannt, wenn das Landesgesetz es freistellt, entweder vor dem Staatsbeamten die Eheerklärung abzugeben oder es vor den kirchlicherseits bestimmten Organen und nach kirchlichem Brauch zu thun, so daß das Gesetz in beiden Fällen in gleicher Weise die bürgerlichen Folgen einer anerkannten Ehe eintreten läßt. Nothcivilehe heißt sie, wenn, um den Vortheil der bürgerlich anerkannten Ehen genießen zu können, von Seiten des Gesetzes nur denjenigen die Eheerklärung vor Staatsbeamten mit Ausschluß kirchlicher Trauung zugestanden wird, welche keiner der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften angehören, oder etwa durch ihren Austritt keiner derselben mehr angehören zu wollen erklärt haben. Zwangscivilehe heißt die Eheerklärung vor Staatsbeamten, wenn nur die vor diesen nach bürgerlichem Gesetze abgegebene Erklärung, mag ihr eine kirchliche Trauung zur Seite stehen oder nicht, die bürgerliche Rechtswohlthat einer wirklichen Ehe genießt.

Es läßt sich nicht läugnen, daß der Staat und die bürgerliche Ordnung an der Regelung der ehelichen Verhältnisse ein hohes Interesse hat. Sobald daher der Staat sich von Gott und der Religion losrennt und die wesentlich religiöse Seite der Ehe mißkennt, so ist die Einführung der Civilehe eine rasch zeitigende Frucht dieser Irreligiosität. In der That ist sie ein Product der Stürme des 16. Jahrhunderts. Holland und England sind die Länder, in welchen sie zuerst auftrat — in beiden Ländern aus Feindschaft gegen die katholische Kirche, oder, wenn man will, gegen alle „Dissidenten“. — In der Provinz Holland und Westfriesland wurde 1. April 1580 die staatliche Anerkennung der Ehen abhängig gemacht von der Eheschließung vor einem reformirten Prediger oder vor dem Magistrat: mithin für Katholiken und alle Nicht-Reformirten warb die Civilehe, praktisch genommen, obligatorisch, für die Reformirten facultativ. Diese Bestimmung ging 1656 auf die gesammten Niederlande über. In England wurde unter Cromwell die obligatorische Civilehe decretirt; dieselbe kam jedoch bei der Restauration des Hauses Stuart wieder in Wegfall — auch ganz formlose Ehen hatten bürgerliche Geltung. Im J. 1753 aber

wurde die Anerkennung formloser Ehen abgeschafft (jedoch nicht für Irland und Schottland), und die Trauung von anglicanischen Geistlichen gefordert, bis im J. 1836 es freigegeben ward, entweder vor anglicanischen Geistlichen oder vor einem Civilbeamten den Eheabschluß zu vollziehen. Auch letzteres ist nach heutigem Gesetz modificirt. Eine nähere Erwägung solcher staatlichen Erlasse zeigt, daß man principiell nicht eigentlich den religiösen Charakter der Ehe preisgeben wollte: es war nur die religiöse Unbulsamkeit gegenüber den Andersgläubigen und die endliche Nothwendigkeit, auch diesen zu einer Möglichkeit des Eheabschlusses ohne Gewissensverletzung zu verhelfen, was den Staat dazu drängte, einerseits die kirchlich geschlossenen katholischen Ehen nicht anzuerkennen, anderntheils für eine staatliche Anerkennung sich mit der Eheerklärung vor Civilbeamten zu begnügen.

Im katholischen Frankreich wurde Anfangs die kleine Zahl von Protestanten weit günstiger gestellt, insofern auch deren Ehen, welche nach protestantischem Ritus geschlossen waren, staatliche Anerkennung fanden. Später änderte sich dieß freilich, besonders durch die Aufhebung des Edictes von Nantes, und auch nachher wurde für die Protestanten wenigstens die Gegenwart eines königlichen Richters erfordert, damit die Ehen derselben bürgerlichen Rechtsschutz beanspruchen konnten. Die Grundsätze der französischen Revolution haben weit radicalere Ideen in Schwung gesetzt und zur Ausführung gebracht, auch der christlichen Ehe gegenüber. Während bis da die Civilehe nur ein Nothbehelf geblieben war, sollte in sie jetzt der Schwerpunkt verlegt werden. Der Staat kümmerte sich gar nicht mehr um den religiösen Abschluß der Ehe; er vindicirte sich voll und ganz das Eherecht. Von diesem Geiste sind seitdem die Gesetzesbestimmungen in den meisten Ländern belebt, und darum geht die geistige Strömung der Staatsmänner meist auf die obligatorische Civilehe hin. In der ersten französischen Constitution von 1789 hieß es bereits: „Das Gesetz betrachtet die Ehe nur als einen bürgerlichen Vertrag.“ Auf diesem Princip beruhen auch die im Napoleonischen Gesetzbuche detaillirten Vorschriften über Eheschließung, Eheklagen u. s. w. (C. c. §§ 63—76. 144—311), und die gehässige Strafbestimmung § 199 und 200, nach welcher derjenige Geistliche, welcher zur kirchlichen Trauung schreitet, bevor er den Nachweis über die urchindliche Aufnahme der erfolgten bürgerlichen Eheerklärung erhalten hat, zuerst mit hoher Geldbuße, für den ersten Wiederholungsfall mit 2—5 Jahren Gefängniß und für den ferneren Wiederholungsfall sogar mit Deportation bestraft wird.

Diese Civilehe wurde auch in den Niederlanden mit der Errichtung der batavischen Republik obligatorisch; als solche ist sie auch im Gesetzbuch von 1833 beibehalten. — Auch das revolutionäre Italien der Gegenwart hat 1866 die obligatorische Civilehe eingeführt. Ebenso